

Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode

Tagung 1952/53

Beilage 3924

Entwurf

eines Bayer. Ausführungs- und Ergänzungsgesetzes zu dem vom Bund am 4. Februar 1953 beschlossenen Wohnraumbewirtschaftungsgesetz

Der Landtag wolle dem nachfolgenden Gesetz-entwurf seine Zustimmung erteilen:

Abschnitt I

§ 1

Ermächtigung zu Ausnahmen

Verordnungen der Staatsregierung gemäß § 4 Abs. 2 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes bedürfen der Zustimmung des Landtags.

§ 2

Feststellung überschüssigen Wohnraums

(1) Um die Rückführung der auf dem Lande lebenden Evakuierten in ihre Heimatstädte und die Heranführung der in Bayern aufgenommenen Heimatvertriebenen an Arbeitsplätze zu gewährleisten, wird für die Feststellung überschüssiger Räume unterbelegter Wohnungen zumindestens die Wohndichte des Landes Bayern zugrunde gelegt; liegt die Wohndichte einer Gemeinde über diesem Durchschnitt, so ist diese als Grundlage für die Festsetzung heranzuziehen.

(2) Bei der Feststellung überschüssiger Räume unterbelegter Wohnungen sind außerdem die Wohnungsnotstände der Bewerber zum Vergleich heranzuziehen. Ein Wohnraum gilt als überflüssig, wenn der Entzug seiner Benutzung für den Inhaber leichter zu ertragen ist als für den Wohnungsbewerber das Verbleiben in seiner bisherigen Wohnung oder Unterkunft.

§ 3

**Freiwerdende Wohnungen
Besatzungsverdrängter**

Wird die von der Besatzungsmacht veranlaßte Inanspruchnahme von Wohnraum aufgehoben, so gilt der Ersatzwohnraum des Verdrängten als frei, wenn diesem die Rückkehr zugemutet werden kann.

§ 4

**Bevorzugung bestimmter
Personengruppen**

Als Personengruppen, die nach § 17 Abs. 3 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes eine Bevorzugung genießen, gelten die Bewohner von Elendsquartieren und gefährlich überfüllten Wohnungen, die Insassen von Massenlagern, kinderreiche Familien, Schwerbeschädigte und Spätheimkehrer im Sinne des § 5 Absatz 1 des Heimkehrergesetzes.

§ 5

Besondere Verfahrensvorschriften

Einspruch, Beschwerde und Anfechtungsklage gegen Verfügungen der Wohnungsbehörden haben abweichend von § 51 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß die mit der Beschwerde befaßten Behörden oder nach Erhebung der Anfechtungsklage das Verwaltungsgericht die Aussetzung der Vollziehung anordnen.

Abschnitt II

Ergänzende Bestimmungen

§ 6

Wohnungsbehörden im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundeswohnraumbewirtschaftungsgesetzes sind die Landratsämter und die Stadträte der kreisfreien Städte.

§ 7

(1) Die Unterlagen über den Wohnraumbestand sind von den Wohnungsbehörden in Form einer Kartei anzulegen und zu führen:

Aus der Kartei müssen jederzeit zu ersehen sein:

1. Die zu einer Wohnung oder einem Wohnhaus gehörenden Räume und Nebenräume nach Zahl und Ausmaß (qm) sowie Flächen, Einrichtungen und Anlagen.
2. Die Namen sämtlicher Bewohner mit Angabe des Geburtsjahres, des Verwandtschaftsverhältnisses oder der sonstigen Beziehungen zum Wohnungsinhaber.

(2) Wohnungsbehörden, die über keine oder keine vollständige Kartei verfügen, haben eine den Mindestanforderungen entsprechende Kartei bis 31. Dezember 1953 anzulegen.

§ 8

(1) Die Vormerkungsliste der Wohnungsuchenden ist in drei Dringlichkeitsstufen unterzuteilen. Die Wohnungsuchenden sind nach der Dringlichkeit ihrer Bewerbung unter Berücksichtigung der im § 17 Abs. 1 des Bundeswohnraumbewirtschaftungsgesetzes und den dazu ergehenden Verordnungen der Staatsregierung enthaltenen Merkmale in die entsprechende Dringlichkeitsstufe einzureihen.

(2) Bei der Zuweisung von Wohnungsuchenden haben die Wohnungsbehörden die in der Vormerkungsliste aufgestellte Dringlichkeitsordnung zu beachten. Nachrangige Bewerber dürfen den Verfügungsberechtigten nur dann zur Auswahl vorgeschlagen werden, wenn keine oder nicht genügend Bewerber aus der vorangehenden Rangstufe vorhanden sind.

§ 9

Die Zuteilung von Wohnraum an einen Wohnungsuchenden gemäß § 15 Abs. 6 des Bundeswohnraumbewirtschaftungsgesetzes (ohne Auswahlrecht des Verfügungsberechtigten) ist auf mindestens ein Jahr zu befristen, wenn eine anderweitige Unterbringung des Zugewiesenen noch nicht vorauszusehen ist. Die Zuteilung gilt bis auf weiteres verlängert, wenn die Wohnungsbehörde vor Ablauf der Frist keine andere angemessene Wohnung für den Zugewiesenen beschaffen kann.

§ 10

Die vorläufige Mietverfügung (§ 16 des Bundeswohnraumbewirtschaftungsgesetzes) bleibt bis zu einer Neuregelung des Nutzungsverhältnisses wirksam, wenn ein Beteiligter binnen 3 Monaten nach Zugang der Mietverfügung deren Änderung oder Ergänzung beantragt. Ist der Antrag des Beteiligten durch eine rechtskräftige Entscheidung abgelehnt worden, so wird die vorläufige Mietverfügung endgültig.

§ 11

(1) Freier oder überschüssiger zweckentfremdeter Wohnraum ist ohne Rücksicht auf die Zweck-

bestimmung an Wohnungsuchende befristet zuzuteilen, wenn der Verfügungsberechtigte binnen einer angemessenen Frist keinen Antrag auf Benutzungsgenehmigung für einen Wohnungsuchenden stellt.

(2) Die Benutzungsgenehmigung für zweckbestimmten Wohnraum kann insbesondere versagt werden, wenn die Wohnung durch Zuteilung an den vom Verfügungsberechtigten genannten Wohnungsuchenden erheblich unterbelegt würde.

§ 12

Die Genehmigung zur zweckfremden Verwendung von Wohnraum darf von der Wohnungsbehörde nur erteilt werden, wenn kein dringender Bedarf an dem Raum für Wohnzwecke vorhanden ist. Die Genehmigung ist in der Regel erstmalig nur befristet zu erteilen.

Abschnitt III

Schlufbestimmungen

§ 13

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bundeswohnraumbewirtschaftungsgesetz in Kraft.

München, den 4. März 1953

Bauer Georg,

Dr. Eckhardt, Elzer, Dr. Keller, Klammt, Köhler,
Dr. Kolarczyk, Luft, Pfeffer, Puls, Riediger, Simmel,
Dr. Schier, Dr. Strosche, Thellmann-Bidner
(sämtliche BHE)